

Stellungnahme

zum

„Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“

Das „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“ ist ein wichtiger Bestandteil der aktuellen schulpolitischen Debatte. Die Tatsache, dass in diesem Zusammenhang ein umfangreiches Gutachten über die sonderpädagogische Förderung in Auftrag gegeben wurde, ist ein deutliches Zeichen dafür, die sonderpädagogische Förderung als integralen Bestandteil des Bremischen Schulsystems zu betrachten.

Wir begrüßen deshalb das Gutachten und die intensive Debatte um die zukünftige Konzeption der Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher in der Stadtgemeinde Bremen.

Nach intensiver interner Diskussion des Gutachtens möchten wir zu einzelnen wesentlichen Punkten des Gutachtens Stellung beziehen. Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf positive als auch auf kritische Aspekte des umfangreichen Schriftstückes. Wir beziehen uns auf einzelne Textpassagen ebenso wie auf eine grundsätzliche Aussage des Gesamtgutachtens. Wir bitten Sie deshalb, diese Stellungnahme ernsthaft und kritisch zu überprüfen und die gemachten Aussagen in die jetzt anstehende bildungspolitische Diskussion einfließen zu lassen:

Integration ist wirtschaftlich - das bestehende System der Förderzentren verbunden mit integrativen Formen die teuerste Lösung

Wir begrüßen es sehr, dass die Autoren Preuss-Lausitz und Klemm ihren internationalen Vergleich und ihre internationale Recherche nicht nur auf inhaltliche sondern auch auf wirtschaftliche Fragen fokussiert haben. Hier wird in deutlicher und prägnanter Form die Auffassung widerlegt, dass Integration teuer sei. Wir unterstützen die grundsätzliche Aussage, dass Integration erst dann teuer wird, wenn man segregierende und integrative Systeme parallel betreibt. Eine konsequente Integration, die sicher im Einzelfall mit hohen Kosten verbunden sein kann, führt „unterm Strich“ und insbesondere volkswirtschaftlich betrachtet zu kostengünstigeren Lösungen als das heute der Fall ist.

Integration ist ein Grundrecht

Der Hinweis auf die „Convention of the rights of persons with disabilities“ der Vereinten Nationen vom Dezember 2006 und deren geplante Umsetzungen in der Bundesgesetzgebung ab Frühjahr 2009 setzt deutliche Zeichen für die zukünftige rechtliche Einordnung grundsätzlicher und individueller Rechte von behinderten Menschen in Kindergarten, Schule und Berufsausbildung. Die ausführliche Befassung mit den übergeordneten Rechtskonstruktionen macht deren zukünftige Bedeutung für die anstehende Landesgesetzgebung deutlich. Das Gutachten sagt ausdrücklich, dass es zu der Anwendung umfassender Rechte auf „Inklusion“ im Sinne der „Convention ...“ keine Alternative geben wird und dass das bestehende Sonderschulwesen nicht kompatibel mit der Rechtslage sein wird.

Förderortdiagnostik ist nicht objektiv

Preuss-Lausitz und Klemm decken die Defizite einer Zuweisungs- oder Schulortdiagnostik im Sinne eines Sonderschulsystems schonungslos auf. Auf Seite 6 wird sehr deutlich hervorgehoben, dass mit der Förderortempfehlung die faktische Gefahr einer Form von Existenzsicherung des bestehenden Systems praktiziert wird. Auch die zentralisierte Zuordnungsdiagnostik führt nach Auffassung der Gutachter zu steigenden Förderkinderanzahlen und den damit verbundenen Kosten. Diese Auffassung wird durch das Zahlenwerk bestätigt: Die Anzahl der Schüler im Bereich geistige Behinderung ist seit dem Schuljahr 2000/2001 um 100% gestiegen (0,53% auf 1,01%). In diesem Zeitraum wurde die dezentrale Diagnostik im Bereich der Schulaufsicht zentralisiert. Der Entwurf einer neuen Sonderpädagogikverordnung, die diese Praxis rechtlich absichern sollte, konnte gegen den Widerstand von Interessenverbänden, Elternvertretungen und Parteien nicht durchgesetzt werden.

Haushaltsvorbehalte sind rechtswidrig

Haushaltsvorbehalte in Bezug auf integrative Beschulung, wie sie in Bremen bereits häufig diskutiert wurden und in einigen Bundesländern gesetzlich formuliert sind „beschädigen die notwendige (individuelle) Förderung durch zu geringen personellen Einsatz für einzelne Kinder“ (Seite 6). Preuss-Lausitz und Klemm wenden sich ausdrücklich gegen diese rechtlich zweifelhaften gesetzlichen Vorbehalte. Als Begründung führen sie an:

1. steigende Kosten
2. eine rechtlich nicht tragfähige Lösung im Hinblick auf die internationale und bundesweite Rechtssprechung.

Die Gutachter sind der festen Überzeugung, dass aufgrund der übergeordneten Rechtssysteme „*mindestens* ein Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht, und zwar unabhängig von einem Haushaltsvorbehalt ...“ (S.6) bestehen wird.

Der Vorrang der integrativen Beschulung ist im Schulgesetz formuliert - wird jedoch weitestgehend missachtet

Das Gutachten deckt den Widerspruch zwischen den integrativen Möglichkeiten des bestehenden Schulgesetzes und deren praktische Umsetzung durch die Bildungsbehörde auf. Die Gutachter sagen sehr deutlich, dass ihrer Auffassung nach, die bestehenden Möglichkeiten zu integrativen Beschulungen in Bremen nicht genutzt werden. „Der Vorrang der Gemeinsamen Erziehung ist zwar gesetzlich verankert, in der Realität jedoch größtenteils nicht erfüllt...“ (S.7) Sie bestätigen, dass die praktische Umsetzung des Schulgesetzes zum Erhalt des bestehenden Sonderschulwesens interpretiert wird.

Auflösung der Förderzentren ist zwingende Konsequenz

Das Kapitel 2 des Gutachtens ist eine bedeutende und schonungslose Sammlung von Argumenten für eine umfassende Integration behinderter Kinder in die allgemeine Schule. Sie widerlegt die aktuelle segregative Praxis der Bildungsbehörde und der gegenwärtigen Schulpolitik. Das Gutachten betont unmissverständlich, dass in finanzieller, rechtlicher und struktureller Hinsicht die Auflösung der Förderzentren zwangsläufig und in absehbarer Zeit zu erfolgen hat.

Behinderte und nichtbehinderte Schüler lernen mehr im gemeinsamen Unterricht

In der Bewertung internationaler Forschungsergebnisse zum Thema „Gemeinsamer Unterricht“ stellen die Gutachter fest, dass Lernerfolge von Schülern mit Behinderungen in allen Sonderformen schlechter sind als in integrativen Formen. Demgegenüber hindern behinderte Schüler nichtbehinderte Schüler in integrativen Unterrichtsformen nicht an einer Leistungsorientierung - im Gegenteil: in einigen Studien wirkt sich die integrative Bildung positiv auf die Lernergebnisse nichtbehinderter Schüler aus. (S. 12).

Integrierte Sonderklassen sind keine Lösungen

Die internationalen Vergleichsstudien sagen auch aus, dass Sonderklassen in allgemeinbildenden Schulen einen vergleichbaren Effekt haben wie komplette Sonderschulen. Damit wird der Auffassung, dass die Bremische Lösung der Kooperation mit integrativen Unterrichtsformen in Form und Ergebnis vergleichbar seien, inhaltlich deutlich widersprochen. Das Resümee ist eindeutig: „Zusammenfassend kann man feststellen, dass Sonderklassen und Sonderschulen für Schüler/innen mit Behinderungen und mit Lernproblemen die kognitive Entwicklung und die sozialen Kompetenzen nicht besser fördern als integrativer Unterricht, sondern im Gegenteil Gemeinsamer Unterricht in beiden Bereichen förderlicher ist. ... Zugleich werden leistungsstarke Schüler in integrativen Klassen in der Leistungsentwicklung nicht beeinträchtigt.“

Diskriminierung unter Schülern sind nicht erwiesen

Die allgemeinen Befürchtungen, dass behinderte Kinder spätestens in der Pubertät durch Mitschüler benachteiligt und diskriminiert werden, werden ebenfalls in dem Gutachten widerlegt. Im Primarbereich herrscht offenkundig „ein signifikant besseres Klassenklima“ (S. 15). In der Sekundarstufe reduzieren sich die „Alltagskontakte, nicht jedoch die generelle Akzeptanz, um am Ende der Sekundarstufe wieder zu einem Gefühl einer engen Klassengemeinschaft zu führen.“ (S. 15). Somit werden hier ebenfalls Argumente für ein segregierendes Sonderschulsystem empirisch widerlegt. Die Ergebnisse beziehen sich auch auf zeitlich befristete Klein- oder Sondergruppen, wie sie in Bremen im Bereich LSV an 14 Standorten und in den sogenannten „Reintegrationsklassen“ praktiziert werden. Diese Praxis „führt offenkundig zu Stigmatisierungseffekten.“ (S. 15).

Besserer Unterricht durch Integration

Eindeutig und unmissverständlich belegen Preuss-Lausitz und Klemm, „dass Unterricht in integrativen Klassen häufiger als in nicht integrativen Klassen durch differenzierte Leistungsansprüche, vielfältigere Sozialformen, zahlreichere Medien, individualisierende und zugleich kooperative Übungsformen und individuellere Bewertungsformen gekennzeichnet ist“ (S. 17) Alle Aspekte sind anerkannte Qualitätskennzeichen guter Pädagogik - ein deutliches Argument für die grundsätzliche und ausnahmslose Abschaffung **aller** Sonderschulen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

Grundausstattung für die sonderpädagogisch integrative Förderung an allen Schulen

Schüler mit Behinderungen werden zu Schülern der allgemeinen Schule. Die Grundausstattung der Regelschule umfasst einen pauschalen Anteil von Sonderpädagogen, gemäß dem gesellschaftlichen Anteil. Dadurch werden die Ressourcen der Sonderschulen verteilt, was der Abschaffung der Sonderschule gleichkommt. Im europäischen Vergleich bemerken Preuss-Lausitz und Klemm: „Aufschlussreich ist, dass die Finanzierung der sonderpädagogischen personellen und sächlichen Ressourcen in Europa fast durchweg innerhalb eines gemeinsamen Haushaltstitels erfolgt.“(S. 26) Ein pauschalisiertes Finanzsystem und eine eindeutige Verantwortung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in einer Schule werden als die wirtschaftlicheren und zielführenderen Systemperspektive angesehen.

Aktuelle Personalausstattung im Bereich LSV zu gering

Eindeutig äußern sich die Gutachter zur gegenwärtigen Ausstattung für den Bereich LSV im Primarbereich „Mit 2,6 Stunden kann keine sinnvolle sonderpädagogische Förderung pro Woche durchgeführt werden.“ (S. 26) Diese Feststellung wird seit Jahren in Bremen geäußert. Das Gutachten bestätigt diesen Mangel eindeutig.

Elternwahlrecht braucht transparente und verbindliche Ressourcengarantien

„Die Entscheidung über den Förderort wird jedoch dem uneingeschränkten Elternwahlrecht unterworfen!“ (S. 30). Das Wahlrecht der Eltern wird somit zum entscheidenden systembestimmenden Kriterium. Das Paradigma des Wahlrechtes in Bezug auf den Schulort ist sehr begrüßenswert. Um dem Wahlrecht eine praktische und realistische Entsprechung und Umsetzungsperspektive zu verleihen muss allerdings eine deutliche und transparente Ressourcenverteilung und -garantie formuliert werden. Diese Konkretisierung fehlt in dem Gutachten, was ein unverzeihlicher und nicht nachvollziehbares Manko des Gutachtens ist. Es ist völlig unverständlich, dass für Teilbereiche (LSV) sehr detaillierte Empfehlungen und Berechnungen vorgenommen wurden, jedoch in den Bereichen der geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen keine praktischen Umsetzungsempfehlungen formuliert wurden.

Vernetzung schulischer und außerschulischer Hilfesysteme

Eine „mittelfristige“ (S. 31) Bedarfsplanung mit schulischen und außerschulischen Hilfesystemen wird empfohlen. Der begrüßenswerte Aspekt der Vernetzung muss eine größere Bedeutung in der bildungspolitischen Strukturdebatte in Bremen erhalten. Die Befassung im Rahmen des Gutachtens ist unzureichend und wird der dringenden Notwendigkeit der Verknüpfung insbesondere für Kinder und Jugendliche mit verhaltensbedingten Hilfebedarfen in keiner Weise gerecht. Dieser Aspekt ist umso dramatischer, da von den Autoren der Eindruck erweckt wird, dass mit der kurzen Abhandlung das Thema „erledigt“ sei. Im Bereich der Vernetzung geht es darüber hinaus keinesfalls nur um eine mittelfristige Bedarfsplanung, sondern um nicht weniger als eine Potenzierung der Effektivität staatlicher Hilfen und Förderbestrebungen. Das Gutachten sollte auch Aufschluss über strukturelle Perspektiven der Förderung und „eine Analyse der Kooperation mit unterstützenden Diensten und Optimierung“ (S. 1) liefern. Wenn dieser zentrale Auftrag mit diesem Kapitel abgeschlossen sein soll, so hat das Gutachten mindestens in diesem Aspekt seinen Auftrag nicht im Geringsten erfüllt.

Der fatale Fehler: Die Quote der integrativen Unterrichtsformen in Bremen ist viel zu hoch dargestellt

In der Zusammenfassung der aktuellen Situation wird davon gesprochen, dass 56,7% „aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderzentren unterrichtet werden, die übrigen erhalten ihren Unterricht in den allgemeinen Schulen“ (S. 42). „Während in der Stadtgemeinde „nur“ 56,3% in Förderzentren zur Schule gehen, besuchen im Bundesdurchschnitt 84,3% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf Förderzentren und Förderschulen“ (S. 42) Diese Aussage ist eine deutliche Fehlinterpretation der gegenwärtigen

bremischen Praxis. Die hohe Quote kann nur entstehen, wenn man LSV-Sonderklassen (mindestens 14 im Stadtgebiet) und die Kooperation zur integrativen Beschulungsformen zählt. Insbesondere die Kooperation im Bereich emotionaler und kognitiver Entwicklung gelingt gegenwärtig nicht flächendeckend. Kooperation zeigt sich in der täglichen Schulpraxis als ein empfindliches, fehleranfälliges und ressourcenmäßig unzureichendes inhaltliches Konzept mit erheblichen praktischen Umsetzungsdefiziten. Keineswegs kann man die Kooperation auch nur ansatzweise als integrativ bezeichnen. Wie in der aktuellen Presse zu dem Gutachten bereits geschehen, wird die somit künstlich hochgerechnete Integrationsquote zum Argument gegen den konsequenten Abbau segregierender Schul- und Unterrichtsformen. Die Autoren widersprechen sich selbst, wenn sie die Kooperation und die Existenz von LSV-Sonderklassen wissentlich zu den integrativen und somit in ihrem eigenen Sinn erhaltenswerten Schulformen zählen. Dieser inhaltlich schwerwiegende Fehler ist nur durch Fehlinformation aufgrund des Zahlenmaterials zu erklären. Die Auswirkungen dieses Fehlers sind allerdings sehr weitreichend und schränken die Bedeutung des gesamten Gutachtens deutlich ein.

Fehlendes „Peer-Konzept“ für die Bereiche Hören und Sehen

Für die Förderbereiche Hören und Sehen werden nur unzureichende Strukturempfehlungen gemacht. Das uneingeschränkte Wahlrecht über den Schulort, soll einen Prozess der Umwandlung der Förderzentren in Kompetenzzentren forcieren. Wie bereits erwähnt, ist die Umsetzung des Wahlrechtes auf integrative Beschulung nicht mit konkreten Struktur- und Ressourcenverteilungen belegt. Ebenfalls wird das von den Betroffenen häufig angeführte behinderungsspezifische Kontakt- und Sozialisierungsbedürfnis in keiner Weise zur Kenntnis genommen. Integrative Modelle für die Förderbereich Hören und Sehen müssen den Aspekt der Gleichartigkeit berücksichtigen. Es müssen Kontakt- und Berührungspunkte zu Menschen mit vergleichbaren Problematiken skizziert und konzeptionell berücksichtigt werden. Diese Angebote gehören mittlerweile zum Standard integrativer Konzepte, umso unverständlicher, dass diese Aspekte im Gutachten unberücksichtigt bleiben.

Unzureichende Befassung mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung

Eines der wesentlichen Defizite des Gutachtens besteht in der nahezu vollständig fehlenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich geistige Behinderung. Die Formulierung „In einem Gespräch mit beteiligten Schulen wurde allgemeine Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen System bekundet, ...“ (S. 72) zeigt deutlich, dass die empirische Grundlage des Gutachtens aus einem Gespräch bestand. Dementsprechend unzureichend ist der eigentliche Aussagewert für diesen Bereich, was von den Autoren auch nicht bestritten wird. Allerdings legen die Formulierungen (wie oben) nahe, dass der Veränderungs- und Reformbedarf an dieser Stelle eher gering sei. Damit widersprechen sich Preuss-Lausitz und Klemm selbst in Bezug auf ihre grundsätzlichen Ausführungen (Kapitel 2-4) und sie provozieren eine unsachgemäße, rückwärtsgewandte Entwicklung, die sie in fahrlässiger Weise für viele Jahre manifestieren. Es ist nicht zu erklären, dass in einem fast 100seitigen Papier der Eindruck einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem System der sonderpädagogischen Förderung erzeugt wird, wesentliche Teilbereiche und hier insbesondere der Bereich geistige Behinderung, hingegen nahezu auf Stammtischniveau abgehandelt werden. Das ist unwissenschaftlich, unseriös und unverzeihlich. Es ist zu vermuten, dass hier auftragsgemäß und somit politisch motiviert gearbeitet wurde, was die Qualität und Aussagekraft des gesamten Gutachtens erheblich in Frage stellt. Hier kann nur ein seriöses Folgegutachten die notwendige Grundlage für die notwendigen anstehenden Strukturveränderungen schaffen.

Fehlende Auseinandersetzung mit spezifischen Hilfebedarfen

Die Praxis in den bestehenden Förderzentren und allgemeinen Schulformen zeigt, dass die Beschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen unmittelbar mit der Befriedigung zusätzlicher individueller behinderungsbedingter Hilfebedarfe verbunden ist. Aufsichts-, Pflege- und Assistenzleistungen sowie therapeutische Aspekte sind unverzichtbare Bestandteile, die in dem Gutachten keine Berücksichtigung finden. Zwar werden Assistenz- und Sachleistungen sowie so genannte Eingliederungshilfeleistungen benannt, die Notwendigkeit einer multiprofessionellen teamorientierten Personalausstattung mit differenzierter Kompetenzverteilung wird jedoch nicht deutlich herausgestellt. Auch notwendige technische und bauliche Standards werden nur unzureichend thematisiert. Die wesentliche Befassung mit der Verteilung der notwendigen Lehrerstunden ergibt zumindest in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein unzutreffendes Bild.

Zusammenfassung:

1. Die Autoren Preuss-Lausitz und Klemm haben ihre internationale Recherche auch auf wirtschaftliche Fragen fokussiert. In deutlicher Form wird die Auffassung widerlegt, dass Integration teuer sei.
2. Das Gutachten sagt, dass es zu dem umfassenden Rechte auf „Inklusion“ keine Alternative geben wird und somit das bestehende Sonderschulwesen rechtlich nicht haltbar sein wird.
3. Die gegenwärtige Praxis der Lernortzuordnung führt nach Auffassung der Gutachter zu steigenden Förderkinderanzahlen und entsprechend steigenden Kosten. Mit der Förderortempfehlung besteht die faktische Gefahr einer Form von Existenzsicherung des bestehenden Förderschul-Systems.
4. Im Gutachten wird hervorgehoben, dass Haushaltsvorbehalte in Bezug auf integrative Beschulung eine rechtlich nicht tragfähige Lösung sind.
5. Die Gutachter sagen deutlich, dass ihrer Auffassung nach die bestehenden Möglichkeiten zu integrativen Beschulungen in Bremen nicht genutzt werden.
6. Das Gutachten betont unmissverständlich, dass in finanzieller, rechtlicher und struktureller Hinsicht die Auflösung der Förderzentren zwangsläufig und in absehbarer Zeit zu erfolgen hat.
7. Die Gutachter stellen fest, dass Lernerfolge von Schülern mit Behinderungen in allen Sonderformen schlechter sind als in integrativen Formen. Demgegenüber werden nichtbehinderte Schüler in integrativen Unterrichtsformen nicht an einer Leistungsorientierung gehindert.
8. Vergleichsstudien zeigen, dass Sonderklassen in allgemeinen Schulen einen vergleichbaren Effekt haben wie komplette Sonderschulen. Damit wird die These, dass die Bremische Lösung der Kooperation mit integrativen Unterrichtsformen im Ergebnis vergleichbar seien, deutlich widersprochen.
9. Die allgemeinen Befürchtungen, dass behinderte Kinder spätestens in der Pubertät durch MitschülerInnen benachteiligt und diskriminiert werden, werden in dem Gutachten widerlegt.
10. Alle Qualitätskennzeichen guter Pädagogik finden sich häufiger im Unterricht integrativen Klassen.
11. Ein pauschalisiertes Finanzsystem und eine klare Verantwortung für alle Schüler in einer Schule wird von den Autoren als die wirtschaftlichere und zielführendere Systemperspektive angesehen.
12. Die mangelhafte Ausstattung für den Bereich LSV im Primarbereich wird eindeutig bestätigt.
13. Von den Autoren wird das uneingeschränkte Elternwahlrecht über den Förderort gefordert. Im Gutachten fehlt eine praktische Umsetzungsempfehlung in Form einer transparenten Systematik der Ressourcenverteilung - ein entscheidendes Manko des Gutachtens.
14. Die Vernetzung schulischer und außerschulischer Hilfesysteme muss eine größere Bedeutung in der bildungspolitischen Strukturdebatte in Bremen erhalten.
15. Die genannte Quote integrativer Beschulung in Bremen in Höhe von 56,3 % ist falsch und zu hoch.
16. Für die Förderbereiche Hören und Sehen werden im Gutachten nur unzureichende Strukturempfehlungen gemacht.
17. Eines der wesentlichen Defizite des Gutachtens besteht in der nahezu vollständig fehlenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich geistige Behinderung. Hier kann nur ein seriöses Folgegutachten die Grundlage für die notwendigen anstehenden Strukturveränderungen schaffen.

18. Hilfebedarfe, wie z.B. Aufsichts-, Pflege- und Assistenzleistungen sowie therapeutische Aspekte, sind wesentliche Bestandteile für die Beschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen. Dieser Aspekt findet in dem Gutachten keine ausreichende Berücksichtigung.